

Nr. 09 / 2019



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe:**

Berlin: Bußgeld in Millionenhöhe droht .....	2
Datenpanne bei Mastercard und Mastercard Priceless .....	2
Zugriff des Arbeitgebers auf private E-Mail des Arbeitnehmers.....	3
Zulässigkeit der Weitergabe eines Sachverständigengutachtens.....	4
Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt bzgl. personenbezogener Daten des Insolvenzschuldners .....	5
Löschung auf Facebook – kein Schmerzensgeld .....	6
Kein Schmerzensgeld bei Bagatelldelikt.....	6
Europäischer Datenschutzausschuss positioniert sich zu den Auswirkungen des U.S. CLOUD Acts und Videoüberwachung .....	7
<b>VERANSTALTUNGEN.....</b>	<b>8</b>
„Initiative Wirtschaftsschutz“ .....	8
„Brexit an Halloween?“ .....	8
„Gewerbliches Mietrecht“ .....	9
„Insolvenzanfechtung“ .....	9
„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“ .....	10
„Schwerbehindertendarbeitsrecht“ .....	11

## **Berlin: Bußgeld in Millionenhöhe droht**

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat angekündigt, ein Bußgeld in Millionenhöhe wegen Verstoßes gegen die DSGVO zu verhängen. Welches Unternehmen betroffen ist, ist nicht bekannt.

Die Berliner Datenschutzbeauftragte Maja Smoltczyk hat bereits zwei Bußgeldbescheide gegen ein Unternehmen in Höhe von insgesamt 200.000 Euro verhängt. Die Bußgelder steigen damit scheinbar an. Bislang wurden deutlich geringere Bußgelder verhängt. Spitzenreiter war Baden-Württemberg mit einem Bußgeld von 80.000 Euro und Berlin mit jeweils 50.000 Euro belegt. Großbritannien hat ebenfalls hohe Strafen angekündigt: Es werden Bußgelder in Höhe von rund 204 Mio. Euro gegen die Fluggesellschaft British Airways und rund 100 Mio. Euro gegen die Hotelkette Marriott International erwartet. Eine Strafe in Millionenhöhe hat bisher nur Frankreich verhängt. Dort wurde Google mit einer Strafe von 50 Mio. Euro belegt.

## **Datenpanne bei Mastercard und Mastercard Priceless**

Dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) liegen derzeit zahlreiche Beschwerden vor, die eine Datenpanne der Mastercard Europe SA, Belgien, betreffen. Dieser Vorfall ist Gegenstand zahlreicher Presseberichterstattungen und betrifft die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus einem Kundenbindungsprogramm (Mastercard Priceless). Sowohl eine Liste mit Teilnehmern des Kundenbindungsprogramms „Mastercard Priceless Specials“ als auch eine Liste mit vollständigen Kreditkartennummern wurden dabei im Internet veröffentlicht.

Der Vorfall wurde dem HBDI von der Mastercard Europe SA gemäß Artikel 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemeldet. Die Details werden von Mastercard Europe SA noch untersucht. Dies betrifft sowohl den Umfang der Datenpanne, als auch deren Ursachen, Auswirkungen und mögliche Maßnahmen zu deren Behebung. Erfahrungsgemäß wird für derartige Untersuchungen etwas Zeit benötigt.

Mastercard Europe SA hat bereits Maßnahmen zur Behebung der Folgen eingeleitet und durchgeführt. An den Stellen, an denen die personenbezogenen Daten veröffentlicht sind, wurden diese bereits wieder gelöscht.

Der Vorfall betrifft mit Mastercard Europe SA ein Unternehmen, das in der gesamten Europäischen Union tätig ist. Die Hauptniederlassung von Mastercard Europe SA für die Europäische Union sitzt in Belgien. Der HBDI ist für das Repräsentationsbüro von Mastercard Europe SA in Frankfurt zuständig. In Fällen grenzüberschreitender Verarbeitung personenbezogener Daten sieht die DSGVO vor, dass ein Vorgang bei einer europäischen Datenschutzaufsichtsbehörde federführend für ganz Europa bearbeitet und koordiniert werden kann.

Mastercard Europe SA hat unter <https://www.mastercard.de/de-de/faq-pricelesspecials.html> eine FAQ-Liste mit weiteren Details zu der Datenpanne veröffentlicht, sowie eine E-Mail-Kontakt-Adresse [Germany@mastercard.com](mailto:Germany@mastercard.com) für betroffene Personen eingerichtet.

Quelle: PM des LfDI Hessen vom 22. August 2019

## **Zugriff des Arbeitgebers auf private E-Mail des Arbeitnehmers**

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich die Arbeitnehmer anhalten, private E-Mails in einem separaten Ordner abzuspeichern oder nach Kenntnisnahme zu löschen. Eine Kontrolle dieser Mails ist nur in einem engen Rahmen zulässig. Es ist eine unverhältnismäßige Kontrollmaßnahme, wenn der Arbeitgeber auf einen vagen Hinweis, der Arbeitnehmer hätte sich geschäftsschädigend über den Arbeitgeber geäußert, dessen privaten E-Mail-Verkehr in einem Zeitraum von einem Jahr auswertet. Dies entschied das Hessische Landesarbeitsgericht (LArbG).

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer durch die Beklagte ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Im Betrieb der Beklagten existiert eine IT- Sicherheitsrichtlinie, in der es unter Ziff. 2.2 u.a. heißt:

"...Betriebliche Gründe können erfordern, dass die persönliche E-Mail-Box durch Anordnung eines Vorgesetzten eingesehen werden muss. Von dieser Einsicht kann ein persönlicher Ordner ausgeschlossen werden, der deutlich als privat zu kennzeichnen ist. Es wird empfohlen, private E-Mails nach dem Lesen direkt zu löschen. ..."

Die E-Mail-Accounts auf den dienstlichen Rechnern sind durch ein persönliches Passwort geschützt. Sämtlicher E-Mail-Verkehr wird automatisch in einem "Mailarchiv" auf einem Rechner bei der Beklagten gespeichert. Auf diesen Ordner kann der Arbeitgeber grundsätzlich zugreifen, muss dazu aber einen externen IT-Diensteanbieter einschalten.

Die Beklagte wurde von einem Kunden darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Arbeitnehmer in geschäftsschädigender Weise geäußert habe. Daraufhin habe sie freigestellt und Einsicht in die Ordner seines E-Mail-Postfach des Klägers genommen. Sie habe dabei feststellen müssen, dass der Kläger verschiedenen Kunden mitgeteilt habe, dass er das Unternehmen verlasse. Ferner habe sie feststellen müssen, dass er den Geschäftsführer der Beklagten mehrfach und auch andere Mitarbeiter rassistisch beleidigt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Die außerordentliche Kündigung der Beklagten hat das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst. Grund: Die zielgerichtete Ermittlung des Inhalts der privaten E-Mails des Klägers verletzt dessen Persönlichkeitsrecht und führt - wie in dem "Keylogger-Fall" des BAG - zu einer Unverwertbarkeit in einem Kündigungsschutzprozess. Zudem ist hilfsweise darauf abzustellen, dass der Kläger sich in dem E-Mail-Verkehr an private Bekannte in einem Rahmen hielt, bei dem er nicht davon ausgehen musste, dass der Inhalt der Geschäftsleitung zur Kenntnis gelangt.

Das Verwertungsverbot richtet sich nach § 32 Abs. 1 BDSG a.F. Danach dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses u.a. dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Allerdings muss der mit einer Datenerhebung verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers verhältnismäßig sein. Der unsubstantiierte Vortrag eines Kunden, der Kläger habe sich in geschäftsschädigender Weise über die Beklagte geäußert, reicht nicht aus, um private Mails zu lesen zu dürfen. Der Absender vertraut bei einer "elektronischen Post" wie der Ersteller eines (herkömmlichen) Briefs darauf, dass der Inhalt auch nur dem Adressaten zur Kenntnis gelangt und nicht zur Kenntnis Dritter.

**Praxistipp:** Ist die private Internetnutzung und damit auch das Versenden privater E-Mails erlaubt, so ist der Arbeitgeber nach h.M. als Diensteanbieter i.S.d. § 3 Nr. 6 TKG anzusehen. Damit ist die Einsichtnahme in die E-Mail-Korrespondenz im Grundsatz an dem Fernmeldegeheimnis nach § 88 Abs. 2 TKG zu messen. Streitig ist, ob das Fernmeldegeheimnis dann noch einschlägig ist, wenn der eigentliche Übertragungsvorgang abgeschlossen ist und die E-Mail lediglich auf dem Provider-server "ruht". Dies ist wohl die überwiegende Meinung. Das BVerfG hat zuletzt hingegen angenommen, dass der Schutz des Fernmeldegeheimnisses nicht auf den eigentlichen Übertragungsakt beschränkt ist.

Anders lag der Fall hier. Die ausgehenden E-Mails des Klägers wurden automatisch durch das verwendete E-Mail-Programm in dem Ordner "Mailarchiv" gespeichert. Dadurch konnte auf das Mailarchiv auch zugegriffen werden, wenn keine Internetverbindung bestand. In diesem Fall ist § 88 Abs. 3 TKG nicht einschlägig, da der eigentliche Übersendungsvorgang bereits beendet ist. Für eine weite Ausdehnung des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses besteht kein Anlass, da der Arbeitnehmer nach Speichern der E-Mails auf dem Rechner des Arbeitgebers nicht schutzlos gestellt ist.

LArbG Hessen, Urteil vom 21. September 2018, 10 Sa 601/18

### **Zulässigkeit der Weitergabe eines Sachverständigengutachtens**

Ein Haftpflichtversicherer darf ein zur Schadensregulierung eingereichtes Kfz-Sachverständigengutachten einschließlich Lichtbilder an ein von ihr beauftragtes Unternehmen zur Überprüfung der Kalkulation weitergeben. Dies entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt.

Der Kläger war in einen Verkehrsunfall mit einem Versicherungsnehmer der Beklagten verwickelt. Die Beklagte ist für die aus diesem Unfall resultierenden Schäden einstandspflichtig. Der verunfallte Kläger ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Kfz-Handwerk. Er erstellte ein Sachverständigengutachten. Dieses führt unter der Rubrik "Anspruchssteller" seinen Namen und seine Adresse sowie das amtliche Kennzeichen des Unfallwagens auf. Im Gutachten nennt der Kläger außerdem den Namen und die Adresse seines Sachverständigenbüros. Unter der Überschrift "Technische Daten und Fahrzeugbeschreibung" sind die Fahrzeug-Identnummer, die beim Kraftfahrt-Bundesamt registrierte KBA-Nummer des Unfallwagens und das Erstzulassungsdatum gelistet. Im Anhang des Gutachtens befinden sich insgesamt 11 Fotos. Das Gutachten ist auf dem Briefpapier des Sachverständigenbüros erstellt und an die Adresse des Klägers adressiert.

Die Beklagte gab das Gutachten ohne Kenntnis und Einwilligung des Klägers zur Überprüfung an die Firma A GmbH weiter. Aufgrund der Nachprüfung zahlte die Beklagte an den Kläger einen geringeren Betrag, als im Gutachten angegeben. Neben der restlichen Schadensersatzforderung verlangt der Kläger u.a. von der Beklagten, es zu unterlassen, seine Daten und die Daten aus dem Gutachten weiterzugeben. Zudem verlangt er von der Beklagten die Löschung seiner Daten.

Das OLG lehnte den Antrag auf Löschung ab. Es fehle bereits an einer Rechtsgrundlage zur Löschung. Die Beklagte und die für sie im Auftrag handelnde A GmbH durfte die Daten des Beklagten für eigene Geschäftszwecke speichern, weil dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme

besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Klägers an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Beklagte ist berechtigt und verpflichtet, die gegen sie geltend gemachten Ansprüche zu prüfen und die dazu übermittelten Daten zu speichern. Bei dieser Abwägungsentscheidung fällt zu Gunsten der Beklagten ins Gewicht, dass der Kläger die Schadensregulierung aufgrund selbst von ihm zur Verfügung gestellter Daten erwartet, bei denen es sich um wenig sensible Daten handelt. Das Recht der Beklagten zur Speicherung dieser Daten zu Kontrollzwecken umfasst gemäß § 11 BDSG a.F. auch das Recht, diese Kontrolle durch eine von ihr mit dieser Aufgabe betraute Stelle im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vornehmen zu lassen. Zudem ist die weitere Verarbeitung der Daten schon wegen des Gerichtsprozesses und zur Abwehr des geltend gemachten Schadensersatzanspruches notwendig. Da keine unzulässige Verwendung der Daten erfolgt ist, besteht auch kein Anspruch auf Unterlassung oder Entschädigung.

**Praxistipp:** An der Bewertung ändert sich auch nichts bei Anwendung des neuen Datenschutzrechts. Der Lösungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO scheitert an dem in Absatz 3 Buchst. c geregelten Ausnahmetatbestand. Danach gilt der Lösungsanspruch nicht, soweit die Verarbeitung zur "Verteidigung von Rechtsansprüchen" erforderlich ist. Dass diese erforderlich ist, zeigt hiesiger Rechtsstreit.

OLG Frankfurt, 12. Februar 2019, 11 U 114/17

### **Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt bzgl. personenbezogener Daten des Insolvenzschuldners**

Ein Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der beim Finanzamt gespeicherten personenbezogenen Daten des Insolvenzschuldners nicht „Betroffener“ i.S.v. Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Lüneburg.

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht des Betroffenen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO geht nicht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über, weil es sich bei diesem Auskunftsrecht um ein höchstpersönliches Recht handelt, welches nicht zur Insolvenzmasse gehört.

Für die Frage, ob der Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO höchstpersönlicher Natur ist, kommt es nicht auf den Inhalt der mit dem Auskunftsanspruch begehrten Informationen an, sondern ausschließlich auf den Rechtscharakter des Auskunftsanspruchs an sich. Dieser Rechtscharakter lässt sich nur einheitlich und damit unabhängig vom Inhalt der personenbezogenen Daten bestimmen.

Steht einem von einem Insolvenzverwalter geltend gemachten Auskunftsanspruch entgegen, dass er nicht „Betroffener“ i.S.v. Art. 15 Abs. 1 DSGVO ist, kann er sein Auskunftsbegehren auch nicht mit Erfolg auf andere - geschriebene oder ungeschriebene - nationale Regelungen stützen.

OVG Lüneburg, Urteil vom 20. Juni 2019, 11 LC 121/17

**Praxistipp:** Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO wird in der Praxis sehr oft angewandt. Wichtig sind deshalb Entscheidungen wie die Vorliegende, die den Inhalt des Auskunftsanspruchs regulieren.

## **Löschung auf Facebook – kein Schmerzensgeld**

Die Löschung eines auf einem sozialen Netzwerk veröffentlichten Beitrags und die Sperrung des Nutzerkontos stellt grundsätzlich weder eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Nutzers noch eine schwerwiegende Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, die eine Geldentschädigung rechtfertigen könnte. Auch ein Verstoß gegen zwingende Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung liegt hierin nicht. Auskunftsansprüche gegen den Betreiber, ob und ggf. welche Dritte in diesen Vorgang eingeschaltet wurden, kommen daher nicht in Betracht.

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der am 31. März 2008 erfolgten Löschung eines Posts und der Sperrung seines Kontos durch Versetzung in den „read-only“ Modus insbesondere auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch.

Das Gericht lehnte den Anspruch auf Entschädigung ab. Der Anspruch auf eine immaterielle Geldentschädigung liegt nicht bei jeder Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, schon gar nicht bei jeder Vertragsverletzung vor. Er setzt vielmehr einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht voraus. Dem Kläger ist durch die Sperrung kein materieller oder immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO entstanden. Die bloße Sperrung seiner Daten stellt ebenso wie der Datenverlust noch keinen Schaden im Sinne der DSGVO dar. Die behauptete Hemmung in der Persönlichkeitsentfaltung durch eine dreitägige Sperrung hat allenfalls Bagatelldeliktcharakter.

OLG Dresden, Urteil vom 11. Juni 2019, 4 U 760/19

**Praxistipp:** Ähnlich entschied auch das AG Dietz (Urt. v. 7. November 2018, 8 C 130/18). Die Absage der Gerichte, einen Schmerzensgeldanspruch bei Bagatelverstößen abzulehnen, ist begrüßenswert. Schmerzensgeldansprüche wegen Verstoßes gegen die DSGVO sind auf die Fälle begrenzt, in denen dem Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden ist. Dies schafft für Unternehmen Rechtssicherheit.

## **Kein Schmerzensgeld bei Bagatelldelikt**

Diese Ansicht vertritt auch das Landgericht (LG) Karlsruhe. Im vorliegenden Fall begehrte die Klägerin von der Beklagten immateriellen Schadensersatz aufgrund unrichtiger Datenspeicherung und -verarbeitung. Die Beklagte ist eine Auskunftei. Um eine Auskunft überhaupt möglich zu machen, übermitteln die Vertragspartner der Beklagten relevante Daten aus den Geschäftsverbindungen mit ihren Kunden. Die Beklagte speichert die ihr übermittelten Daten, um ihren Vertragspartnern wiederum Auskünfte zu erteilen, wenn sie an deren Erhalt ein berechtigtes Interesse geltend machen. Mittel der Einschätzung der Bonität eines potentiellen Kunden ist die Ermittlung eines individuellen Bonitätsscores für jeden Verbraucher, welcher die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls zum Ausdruck bringen und damit bei der Risikoeinschätzung helfen soll. Aufgrund eines schlechten Bonitätsscores bekam die Klägerin keinen Kredit zum Kauf eines Fahrzeuges. Eine Berichtigung des Scorewertes habe die Beklagte wiederholt abgelehnt.

Das Landgericht lehnte den Anspruch ab. Nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO allein führe aus generalpräventiven Gründen zu einer Ausgleichspflicht. Die Verpflichtung zum Ausgleich eines immateriellen Schadens muss einer benennbaren und insoweit tatsächlichen Persönlichkeitsverletzung gegenüberstehen, die bei-

spielsweise in der mit einer unrechtmäßigen Zugänglichmachung von Daten liegenden „Bloßstellung“ liegen kann. Die Ablehnung eines Kreditvertrages aufgrund einer Einschätzung der Bonität der Klägerin durch eine Auskunftfei, begründet aus Sicht des Gerichts nicht ohne Weiteres eine entschädigungspflichtige Persönlichkeitsverletzung, da es zum einen dem Kreditsuchenden selbst obliegt, seine Bonität im direkten Kontakt zu belegen, und zum anderen ein Anspruch auf Abschluss eines Kreditvertrages zum Zwecke des Konsums nicht besteht.

LG Karlsruhe, Urteil vom 2. August 2019, 8 O 26/19

### **Europäischer Datenschutzausschuss positioniert sich zu den Auswirkungen des U.S. CLOUD Acts und Videoüberwachung**

In einem Schreiben an den LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments (EP) macht der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) deutlich, dass für eine rechtmäßige Übermittlung von Daten, die nach dem U.S. CLOUD Act ersucht werden, grundsätzlich ein datenschutzkonformes internationales Abkommen erforderlich ist. Zudem beschloss er Leitlinien zum datenschutzkonformen Einsatz von Videoüberwachung.

Das EP hatte den EDSA um eine datenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen des CLOUD Acts gebeten. In einer ersten Bewertung nimmt der EDSA die Position ein, dass – ohne ein neues Abkommen – eine rechtmäßige Übermittlung der Daten unmittelbar an die ersuchende Sicherheitsbehörde auf der Grundlage der DSGVO nur in sehr engen Grenzen möglich ist.

Zudem verständigte sich der EDSA auf Leitlinien zur Videoüberwachung. Diese behandeln sowohl klassische Themen der Videoüberwachung, wie zum Beispiel die Standortwahl oder die Speicherdauer von Aufnahmen, als auch Fragen zu neuen Themenbereichen wie der biometrischen Videoüberwachung. So stellt der EDSA beispielsweise klar, dass biometrische Daten, die eine dauerhafte Identifizierung von Personen ermöglichen, zu den besonders schützenswerten Daten zählen und daher nur unter sehr strengen Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen. Das Tracking von Personen mittels dauerhafter biometrischer Identifizierung, beispielsweise um das Bewegungs- und Kaufverhalten einer Person in einem Kaufhaus nachzuverfolgen, ist dementsprechend grundsätzlich nur mit expliziter Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Die Leitlinien zur Videoüberwachung werden in Kürze vom EDSA veröffentlicht. Im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens können sie dann von interessierten Personen kommentiert werden.

Das Schreiben finden Sie hier in englischer Sprache:

[https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb\\_edps\\_joint\\_response\\_us\\_ccloud\\_act\\_coverletter.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_edps_joint_response_us_ccloud_act_coverletter.pdf)

Quelle: PM des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit vom 12. Juli 2019

## VERANSTALTUNGEN

### „Initiative Wirtschaftsschutz“

**Dienstag, 24. September 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Jedes Unternehmen hat seine Kronjuwelen. Diese gilt es gegen Wirtschaftskriminalität, Wirtschafts- und Industriespionage, Cyber-Crime, Korruption und Schutzrechtsverletzungen zu schützen. Ansonsten drohen finanzielle Einbußen und Wettbewerbsnachteile. Nicht selten befürchten Unternehmer - nicht zu Unrecht - Reputationsverluste. Gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen ist es von großer Bedeutung, sich ihrer jeweilige Bedrohungslage bewusst zu sein und entsprechende Maßnahmen zum eigenen Schutz zu ergreifen.

Herr Gregor Lehnert, Unternehmensgruppe Gregor Lehnert, Quierschied, gibt einen Überblick über die „Initiative Wirtschaftsschutz“. Ihr Leitmotiv ist „Prävention durch Dialog und Information“. Mit ihr steht erstmals allen Unternehmen in Deutschland eine gemeinsame zentrale Anlaufstelle von Staat und Wirtschaft für alle Fragen zum Thema Wirtschaftsschutz zur Verfügung. Unternehmen sind damit nicht mehr auf sich alleine gestellt, wenn es um den Schutz ihres „Tafelsilbers“ geht. Um Angriffe abzuwehren, benötigen Unternehmen integrierte Sicherheitslösungen, zu denen auch die Videoüberwachung gehört. Diese und weitere Bausteine einer ganzheitlichen Sicherheitslösung stellt Herr Michael Lehnert vor. Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland erklärt die rechtlichen Aspekte der Videoüberwachung.

Anmeldungen **bis 23. September 2019** unter E-Mail:  
[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### „Brexit an Halloween?“

**Donnerstag, 26. September 2019, 17.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union soll nun am 31. Oktober 2019 stattfinden. Bisher ist keine Mehrheit im britischen Parlament für das mit der EU ausgehandelte Austrittsabkommen in Sicht, die EU lehnt neue Verhandlungen ab. Der neue britische Premierminister will den Austritt am 31. Oktober 2019 „um jeden Preis“ sicherstellen. Die Bundesregierung rechnet daher mit einem „No Deal Brexit“ zum Stichtag.

Neben Abwicklungsprobleme an den Grenzen ist für folgende Unternehmen mit erheblichen rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen zu rechnen:

- Unternehmen, die Waren nach Großbritannien exportieren oder aus Großbritannien importieren
- Unternehmen, die Dienstleistungen in Großbritannien anbieten
- Unternehmen mit Filialen oder Tochterfirmen in Großbritannien
- Unternehmen mit einer britischen Rechtsform und Sitz in Deutschland



**Dr. Mischa Dippelhofer, Rechtsanwalt und Eike Steffen Mast LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater**, werden insbesondere die folgenden Themen ansprechen:

1. Marken und andere gewerbliche Schutzrechte nach dem Brexit z.B. Gemeinschaftsmarken und Geschmacksmuster
2. Internationale Vertriebsverträge
3. Datenschutz
4. Limiteds mit Sitz in Deutschland
5. Auswirkungen des Brexit auf die Ertragsteuern / Umsatzsteuer / internationale Erbschaften

Anmeldungen **bis 24. September 2019** unter E-Mail:

[International@saarland.ihk.de](mailto:International@saarland.ihk.de)

### **„Gewerbliches Mietrecht“**

**Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Gewerbliche Mietverträge sind weitgehend frei vereinbar und nicht durch Spezialvorschriften, wie im Wohnungsmietrecht, geregelt. Deshalb kommt der Abfassung des Mietvertrages eine große Bedeutung zu. Für Vermieter wie auch Mieter ist wichtig zu wissen, was geregelt werden sollte - und vor allem auch wie.

**Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)**, wird über die Konkurrenzschutzklauseln in Mietverträgen referieren. Außerdem behandelt er, welche Ansprüche der Vermieter gegen seinen Mieter aus dem Zustand der zurückgegebenen Mietsache ableiten kann, einschließlich des rechtlichen Schicksals von Einrichtungen und Einbauten. Da auch gewerbliche Mieter insolvent werden können, wird im Rahmen des Vortrags auch vereinfacht dargestellt, was der Vermieter im Falle der Mieter-Insolvenz zu beachten hat.

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail:

[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### **„Insolvenzanfechtung“**

**Donnerstag, 31. Oktober 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

**Referenten: Dr. Michael Bach und Patrick Steinhausen, LL.M.**,  
Rechtsanwälte Heimes & Müller, Saarbrücken

Anmeldungen **bis 30. Oktober 2019** unter E-Mail:

[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

**„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“**

**Mittwoch, 6. November 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Gemeinschaftsveranstaltung von IHK Saarland, Saarländischer Anwaltsverein, DAV Luxemburg

Anmeldungen **bis 5. November 2019** unter E-Mail:  
[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

## **„Schwerbehindertenarbeitsrecht“**

**Dienstag, 12. November 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, haben neben den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen auch das Schwerbehindertenrecht des SGB IX zu beachten. Auf dieser Grundlage treffen den Arbeitgeber verstärkt Rechte und Pflichten, die er von Beginn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beachten hat.

**Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, zeigt auf, wie in der täglichen betrieblichen Praxis das Schwerbehindertenrecht umgesetzt wird, also welche Pflichten den Arbeitgeber bei der Einstellung von Schwerbehinderten treffen, welchen Anspruch ein schwerbehinderter Mensch auf angemessene Beschäftigung hat, welche präventiven Maßnahmen im Betrieb ergriffen werden müssen, wieviel Zusatzurlaub einem schwerbehinderten Mitarbeiter zustehen und für den Fall der Fälle: was bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu beachten ist.

Anmeldungen **bis 11. November 2019** unter E-Mail:

[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

## **Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

## **Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

## **Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020